

14.01.2013

42.30-

Renate Eschweiler

Tel 0221 809-6263

Fax 0221 8284-1484

renate.eschweiler@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung/  
Kreisverwaltung  
Jugendamt  
im Gebiet des  
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich

Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

**Rundschreiben Nr. 42/815-2013**

**Kinderbildungsgesetz – Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation zwischen gehörlosen Eltern und der Kindertageseinrichtung**

**Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) vom 11.01.2013 – Az.: 321-6002.8.41**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beiliegenden Erlass des MFKJKS vom 11.01.2013 übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

Dr. Schneider



*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

11. Januar 2013

Seite 1 von 2

An den  
Landschaftsverband  
Rheinland  
Landesjugendamt  
50663 Köln

Aktenzeichen 321-6002.8.1  
bei Antwort bitte angeben

Katrin Birnbaum  
Telefon 0211 837-2275  
Telefax 0211 837-2200  
Katrin.Birnbaum@mfkjks.nrw.de

An den  
Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe  
Landesjugendamt  
48133 Münster

nachrichtlich:

An die  
Arbeitsgemeinschaft der  
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen  
Frau Verena Göppert  
Städtetag NW  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln

An die  
Arbeitsgemeinschaft der  
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. Matthias Menzel  
Städte- und Gemeindebund NRW  
Kaiserswerther Straße 199 – 201  
40474 Düsseldorf

An die  
Arbeitsgemeinschaft der  
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen  
Herrn Reiner Limbach  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestr. 8  
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mfkjks.nrw.de  
www.mfkjks.nrw.de

**Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation  
zwischen gehörlosen Eltern und der Kindertageseinrichtung**

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße

Aufgrund von einzelnen Nachfragen zu der Thematik, ob gehörlosen Eltern von Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen, zur Wahrnehmung ihrer Interessen insbesondere nach § 9 KiBiz Kommunikationshilfen aus den Mitteln nach KiBiz erstattet werden können, weise ich auf folgendes hin.

Seite 2 von 2

Gemäß § 20 Absatz 4 KiBiz dürfen die nach dem KiBiz geleisteten Mittel ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz verwendet werden.

Unter anderem aus § 3 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 KiBiz geht hervor, dass sowohl die Zusammenarbeit mit Eltern, als auch die Information und Beratung von Eltern einen hohen Stellenwert hat und somit als Aufgabe nach den Bestimmungen des KiBiz anzusehen ist. Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn der Träger der Kindertageseinrichtung im Bedarfsfall die den gehörlosen Eltern entstehenden Kosten für einen Gebärdendolmetscher erstattet, um die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags im regelmäßigen Dialog zu gewährleisten.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

gez. Manfred Walhorn